

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 31 = N.F. Bd. 11, 1866, S. 110 - 112

Es bildet keinen Fall unheilbarer Nichtigkeit, wenn ein Bezirksgericht eine vor ein in seinem Sprengel gelegenes Stadt- oder Landgericht gehörige Sache verhandelt und entscheidet

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

und des Vertheilungsbescheides, sofern es zu letzterem kommt, wäre nur möglich, wenn die Erbschaft in eine Masse für die handelsgerichtlichen und in eine Masse für die civilgerichtlichen Ansprüche abgetheilt werden könnte.

Da nun die Judikatur der Handelsgerichte als Ausnahmegerichtsbarkheit auf Wechselfachen, kaufmännische Anweisungen und Handelsfachen sich zu beschränken hat, so muß die Behandlung der erbschaftlichen Liquidation vor das Civilgericht gehören und kann dem Handelsgerichte nur die Nichtigstellung der zur Handelsgerichtsbarkheit gehörenden Ansprüche verbleiben. Aus gleichen Gründen ist auch bei Behandlung einer Gant die Gerichtsbarkeit in der bezeichneten Weise unter den Handels- und Civilgerichten ausgeschieden ⁶⁾. Es spricht daher die Rechtskonsequenz aus der bestehenden Gerichtsverfassung und die Rechtsanalogie aus dem Verfahren im Falle der Gant für die nämliche Behandlung in dem Falle der erbschaftlichen Liquidation.

Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Bayern rechts des Rheines.

Es bildet keinen Fall unheilbarer Nichtigkeit, wenn ein Bezirksgericht eine vor ein in seinem Sprengel gelegenes Stadt- oder Landgericht gehörige Sache verhandelt und entscheidet.

Bd. XXV S. 472; Bd. XXVIII S. 289, 305, 321, 369;
Bd. XXIX S. 309.

Obigen Satz hat der oberste Gerichtshof neuerlich in folgendem Falle ausdrücklich anerkannt.

⁶⁾ Aus dem Grunde, weil den maßgebenden civilrechtlichen Bestimmungen die Ausscheidung der Masse

Gegen eine Klage auf Vollzug eines Vergleiches über Wasserbenützung hatte der Beklagte unter anderen Bertheidigungsbehelfen zwei forideklinatorische Einreden vorgebracht: primär die, es liege eine Verwaltungssache vor; eventuell die weitere, die Sache gehöre, wenn an die Gerichte überhaupt, doch nicht an das Bezirksgericht, sondern sowohl nach Ziff. 12 als nach Ziff. 15 des Art. 8 des Ger.-Verf.-Ges. v. 10. Nov. 1861 vor das Einzelrichteramt. In erster Instanz wurden beide Einreden als unbegründet erkannt, der Beklagte jedoch aus materiellen Gründen von der Klage entbunden. Siegegen ergriff der Kläger Berufung, wogegen der Beklagte eine eventuelle Adhäsion wegen Verwerfung seiner gerichtssablehnenden Einreden unterließ. Die zweite Instanz bestätigte den Ausspruch der ersten, worauf der Kläger die Revision ergriff.

Der oberste Gerichtshof kam in die Lage, in seinen Entscheidungsgründen alle Bertheidigungsbehelfe des Beklagten zu prüfen, weil er in materiel-ler Hinsicht der Ansicht war, der Beklagte sei nur theilweise von der Klage zu entbinden, theilweise aber zu verurtheilen. Er ging unter Ziff. 1 des betr. Abschnittes seiner Entscheidung auf die vollständige Prüfung der Einrede der Unzuständigkeit der Gerichte überhaupt ein, welche er als ungegründet verwarf, — und sagte dann unter Ziff. 2:

„Die weitere gerichtssablehnende Einrede, daß das angegangene Bezirksgericht N. in dieser Streitsache das zuständige Gericht nicht sei, weil die Sache

in eine Mobilien- und Immobilienmasse fremd ist, wird auch in den Motiven zu dem bayerischen Entwurfe einer Prozeßordnung S. 34 die Verweisung der Sankt von Kaufleuten an die Civilgerichte gerechtfertigt. Vgl. auch die Erörterung des Verfassers in der kritischen Vierteljahrsschrift Bd. VI S. 207 ff.

nach Art. 8 Ziff. 12 u. 15 des Ger.=Verf.=Ges. v. 10. Nov. 1861 zur Kompetenz des betreffenden Landgerichtes gehöre, ist gleichfalls schon von dem Gerichte I. Instanz verworfen worden, ohne daß hiegegen vom Beklagten die Berufung zur II. Instanz ergriffen worden ist. Die Verwerfung dieser Einrede ist eine rechtskräftige; diese Einrede gehört nicht, wie jene unter Nr. 1, zu denjenigen, welche eine unheilbare Nullität der Verhandlung und der darauf beruhenden Sentenz (S.D. Kap. XVI §. 2) begründen, sondern die Verwerfung dieser Einrede kann Anlaß zu einer auf dem Wege der Berufung oder Adhäsion geltend zu machenden Beschwerde geben, deren Unterlassung den Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung nicht hindert. Die materielle Würdigung dieser gerichtssablehnenden Einrede ist sonach dem obersten Gerichtshofe entzogen¹⁾.

DAßGef. v. 15. Jan. 1866 Nr. 228^{65/66}.
77.

¹⁾ Mit dem Ausspruche, daß der oberste Gerichtshof diese Einrede ihrer rechtlichen Begründung nach nicht habe würdigen dürfen, sind wir zwar nicht einverstanden. Denn wenn auch nicht aus dem Grunde, weil aus dem Nichtbeachten der Einrede eine unheilbare Wichtigkeit entstehen könnte, so war doch der oberste Gerichtshof aus dem weiteren Grunde mit der Prüfung des rechtlichen Bestandes auch der zweiten forideklinatorischen Einrede befaßt, weil diese Einrede nicht allein gegen eine gänzliche, sondern auch gegen eine theilweise Verurtheilung des Beklagten durch das Bezirksgericht gerichtet war, und durch die Berufung und Revision des Klägers die ganze Sache an die oberen Instanzen devolvirt war. — Diese abweichende Ansicht über die Frage der Devolution kann aber natürlich dem Gewichte der oberstgerichtlichen Entscheidung über die Wichtigkeitsfrage keinen Abbruch thun. St.